

Stadt Dorfen

Lkr. Erding

Bebauungsplan

Radweg Dorfen-Taufkirchen (Vils)-Velden

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Uhlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-40/O-37 Bearb.: Rae/Sel/Mie

Plandatum

01.07.1996
16.10.1996

Die Stadt Dorfen erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie 8 ff, Baugesetzbuch –BauGB–, § 1 und Art. 98 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 Öffentliche Verkehrsfläche



wichtige Fuß- und Radwegverbindung mit Begleitgrün

3



Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

Kartengrundlage:

Amtliche Katasterblätter Nr. NO VII 19; VIII 18 und 19
sowie IX 18 und 19;
Maßstab 1:5.000

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszuglei-
chen.

Planfertiger:

München, den **16. Okt. 1997**

i.A. Demard
.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Stadt:

Dorfen, den

.....
(Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Stadtrat Dorfen am 05.02.1996 gefaßt und am ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 4 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Stadtrat Dorfen am gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom wurde vom Stadtrat Dorfen am gefaßt (§ 10 BauGB).

Dorfen, den

(Siegel)

.....
(Erster Bürgermeister)

2. Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom wurde mit Schreiben des Stadtrats Dorfen vom an das Landratsamt Erding eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom, Az.: keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft (§ 12 BauGB).

Dorfen, den

(Siegel)

.....
(Erster Bürgermeister)